



Statuten
des
Familiengärtnervereins Emmen

1. Auflage

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Familiengärtnerverein Emmen" (FGV Emmen) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz in Emmen und OR 55 (Obligationenrecht).

² Der Familiengärtnerverein Emmen ist Mitglied des Schweizer Familiengärtnerverbandes.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb von Familiengärten in der Gemeinde Emmen, welche vorab Familien zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit ohne kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

² Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 3 Mittel

¹ Der Verein kauft oder pachtet von Dritten Kulturland und erstellt darauf Familiengärten. Die einzelnen Parzellen werden zu möglichst günstigen Bedingungen verpachtet.

² Die finanziellen Mittel zur Schaffung und zum Betrieb der Familiengartenareale bestehen aus:

- a. Eintrittsgebühren;
- b. Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- c. Betriebskostenanteilen und Arealzuschlägen von Mitgliedern;
- d. Erlösen aus Veranstaltungen;
- e. Zuwendungen Dritter.

Art. 4 Pflanzjahr und Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Das Pflanzjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Emmen sein, welche bestrebt sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Vorstand kann Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz bewilligen.

² Für alle Pächter einer Parzelle ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Sie haben beim Abschluss eines Pachtvertrages die Statuten und die darauf beruhenden Reglemente anzuerkennen.

³ Über die Verpachtung der Parzellen bzw. die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist nicht zu begründen. Neue Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten.

⁴ Bei der Übernahme einer Parzelle wird eine Pächterkaution von Fr. 200.00 (bis 100m²) bzw. Fr. 400.00 (bis 200m²) verlangt und zinsfrei hinterlegt.

Bei der Abgabe einer Parzelle werden evtl. Aufräumungsarbeiten auf der Parzelle mit dieser Kautionsabrechnung abgerechnet.

Abbrucharbeiten und Entsorgung des Gartenhauses oder Nutzbauten werden separat in Rechnung gestellt. Ohne Beanstandungen wird die hinterlegte Kautionsabrechnung zurückerstattet.

⁵ Die Zuteilung der Parzellen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Kinderreiche Familien werden jedoch bevorzugt.

Art. 6 Ehren- und Passivmitgliedschaft

¹ Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Personen, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, können vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.

³ Nicht aktive Ehrenmitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Soweit in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird unter dem Begriff des Mitgliedes bzw. der Mitgliedschaft ausschliesslich das Aktivmitglied bzw. die Aktivmitgliedschaft verstanden.

Art. 7 Mitgliederpflichten

¹ Die Mitglieder haben die Statuten und die darauf beruhenden Vorschriften zu beachten.

² Ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes ist es nicht gestattet, Gartenparzellen oder Teile davon von Drittpersonen nutzen zu lassen.

³ Der Abschluss von Versicherungen ist Sache des Mitglieds. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Versicherungsverträgen durch den Vorstand in Bezug auf vereinseigene Gebäude und die Haftpflicht des Vereins.

⁴ Werden grössere Arbeiten im Gemeinwerk beschlossen, können die Mitglieder vom Vorstand zur unentgeltlichen Mitarbeit (Fronarbeit) verpflichtet werden.

⁵ Der Bezug des offiziellen Organs des Schweizer Familiengärtnerverbandes „Der Gartenfreund,“ ist für die Mitglieder des Vereins obligatorisch.

Art. 8 Mitgliederbeiträge und Haftbarkeit

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv-, und Passivmitglieder werden von der Vereinsversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag darf in keinem Fall den Betrag von Fr. 60.- übersteigen. Der Beitrag wird zusammen mit dem zusätzlichen Jahresbeitrag für den Schweizer Familiengärtnerverband erhoben.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75 + 75a / OR Art. 55). Eine persönliche Haftung der Mitglieder, auch der Ehren- oder Passivmitglieder, ist ausgeschlossen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem freiwilligen Austritt auf das Ende eines Pflanzjahres (siehe Art. 4), wobei die entsprechende schriftliche Erklärung dem Vorstand spätestens am 31. August zugegangen sein muss.
- b) mit dem Tod, wobei der überlebende Ehegatte oder eines seiner Kinder mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Vereinsmitgliedes eintreten kann.
- c) mit dem Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichteinhaltung der Statuten bzw. der darauf beruhenden Vorschriften oder aus anderen wichtigen Gründen, wobei das ausgeschlossene Mitglied die Parzelle innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses zu räumen hat. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert 10 Tagen beim Vorstand schriftlich anfechten, worauf die Generalversammlung zu entscheiden hat.
- d) bei der Auflösung eines Arealvertrages, falls der Vorstand kein Ersatzangebot macht. In diesen Fällen ist die Parzelle gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages entschädigungslos zu räumen.

² Das austretende Mitglied bzw. die Erben verhandeln in den Fällen von Abs. 1 lit. a und b als Verkäufer mit dem vom Vorstand ernannten Bewerber der Parzelle als Käufer über den Eigentumswert der bestehenden Bauten und Bepflanzungen. Bei Uneinigkeit vermittelt der Vorstand, wobei er auf Antrag und Kosten des Verkäufers eine neutrale Schatzungskommission einsetzen kann. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat das austretende Mitglied auf eigene Kosten die bestehenden Bauten abzurechnen und Bepflanzungen zu entsorgen. Die Parzelle ist ordentlich zu räumen. Dasselbe Verfahren findet auch statt, wenn die Räumung einer Parzelle nicht mit dem Austritt der Mitgliedschaft verbunden ist.

³ Bei Uneinigkeit über den Preis des Gartenhauses kann die Amortisationsliste für Gartenhäuser des Familiengärtnervereins Emmen beigezogen werden. Diese Amortisationsliste für Gartenhäuser kann beim Vorstand bezogen werden.

⁴ Die Parzelle ist in sauber geräumtem Zustand zu übergeben.

⁵ Ausscheidende Mitglieder im Sinne von Abs. 1 lit. a-d haften für verfallene und nicht bezahlte Beiträge.

III Organe

Art. 10 Organe

¹ Die Organe des Familiengärtnervereins Emmen sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche sowie auf männliche Amtsträger.

IV Generalversammlung

Art. 11 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

³ Anträge an die Generalversammlung haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bei diesem eingetroffen sein.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Befugnisse

¹ Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren;
- b) Festsetzung der Eintrittsgebühr, der Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitglieder, der Betriebskostenanteilen und Arealszuschlägen von Mitgliedern;
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, welche den Betrag von Fr. 5'000.- übersteigen, sowie über den Erwerb und den Verkauf von Kulturland oder Liegenschaften und über die Aufnahme von Darlehen.
- e) Erlass der Statuten
- f) Erlass eines Bau- und Gartenreglements
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

² Eine Abstimmung wird geheim durchgeführt, sofern dies von der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

³ Änderungen der Statuten und des Garten- und Baureglement erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung gewählten aktiven Vereinsmitgliedern. Jedes Familiengartenareal von über zwanzig Pächtern hat Anrecht auf einen Vertreter (z.B. Arealchef) im Vorstand.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Ist er verhindert, wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

⁴ Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget nach vorheriger Beratung mit dem Vorstand.

⁵ Der Aktuar führt über die Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll.

⁶ Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

⁷ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 16 Befugnisse

¹ Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand erlässt eine Vollzugsverordnung zum Bau- und Gartenreglement. Er setzt die Entschädigung der Mitglieder im Nebenamt fest.

³ Das Vereinsvermögen darf nur mündelsicher angelegt werden.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18 Arealchef

¹ Der Vertreter eines Familiengartenareals im Vorstand beaufsichtigt als Arealchef das Einhalten der Statuten und der darauf beruhenden Vorschriften.

² Der Arealchef ist zuständig für den Unterhalt der Infrastruktur und erstattet dem Vorstand rechtzeitig Meldung über notwendige Reparaturen an vereinseigenen Einrichtungen.

³ Der Arealchef leitet den Einsatz bei Fronarbeiten. Er ist für die richtige Entleerung der Wasserleitungen im Herbst besorgt.

⁴ Der Arealchef nimmt die Wünsche und Anregungen von Arealmitgliedern entgegen und leitet diese an den Vorstand weiter, soweit er die Angelegenheit jeweils nicht selber erledigen kann.

VI Rechnungsrevisoren

Art. 19 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Vereinsrechnung vorzunehmen. Sie können Einsicht in die Protokolle des Vorstandes verlangen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung setzt die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus.

² Im Falle einer Auflösung ist nach der Liquidation ein Überschuss an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen zuzuführen, welche die Förderung der Freizeitgestaltung von Familien zum Zwecke haben.

Art. 21 Aufhebung der bisherigen Statuten

¹ Diese Statuten ersetzen die Statuten des Familiengärtnervereins Emmen vom 20. Januar 2001.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 14. März 2015

Emmen, den 14. März 2015

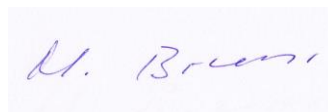
Familiengärtner-Verein Emmen

Die Präsidentin:



Sonja Schwegler

Die Aktuarin:



Margrit Bruni